



EFRE - MERKBLATT GEMEINKOSTEN

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen helfen, die Anforderungen im Zusammenhang mit einer Förderung von indirekten Ausgaben (als Gemeinkosten bezeichnet), in Form eines Gemeinkostenzuschlagssatz, vor Antragstellung einzuschätzen und bei der Durchführung Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Förderung auf Grundlage projektbezogener, vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigender Gemeinkostensätze als Zuschlagssatz zu den förderfähigen direkten Personalausgaben (ohne Hilfskräfte) von bis zu 90 %, ist nur zulässig, wenn die darin enthaltenen Ausgaben als tatsächlich entstandene, d. h. als getätigte Ausgaben nachgewiesen werden können.

Diese Förderung ist in folgenden Richtlinien zulässig:

- Förderprogramm zur Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen (StaF-Richtlinie)
- Förderprogramm für die Stärkung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements (WTT/Cluster)
- Förderprogramm zur Stärkung der Innovationsintensität von Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg (ProFIT)

Wer ist ein zulässiger Antragsteller?

- Wissenschafts- bzw. Forschungseinrichtungen im Programm StaF
- Zuwendungsempfänger im Programm WTT/Cluster
- Forschungseinrichtungen im Programm ProFIT

Welche Bedingungen muss der Antragsteller erfüllen?

- Er verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).
- Dieses System unterliegt einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.
- Auf Grundlage der Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers kann für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden.
- Der Wirtschaftsprüfer weist für jedes Jahr des Durchführungszeitraumes einen nachkalkulierten projektbezogenen Gemeinkostensatz nach und bestätigt diesen.

Erläuterungen zu den Wirtschaftsprüferberichten:

Die Prüfbehörden in Deutschland haben sich bisher darauf verständigt, dass Wirtschaftsprüferberichte bestimmte Ausführungen enthalten müssen, um die Abrechnung der Ausgaben für Gemeinkosten als tatsächlich getätigte Ausgaben anerkennen zu können. Diese Vorgaben umfassen bislang 11 Punkte (siehe dazu Formular "Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zum Gemeinkostenzuschlagssatz"), die in dem jeweiligen Bericht benannt und ausführlich, für Dritte verständlich, erläutert werden müssen. Diese Vorgaben der Prüfbehörden stellen ein erzieltes Arbeitsergebnis dar, welches bis dato nicht finalisiert ist. Daher kann es in Zukunft zu Aktualisierungen bzw. Modifizierungen kommen.

Die ILB überprüft die Berichte darauf, dass die benannten 11 Punkte enthalten und zutreffend umgesetzt sind. Sollte diese Prüfung ein Negativergebnis haben, werden die Ausgaben für die Gemeinkosten für das vorangegangene Jahr nicht erstattet.

Welche Kostenbestandteile dürfen nicht in die Ermittlung des Gemeinkostensatzes einfließen?

- Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten),
- Gewerbeertragsteuer,
- Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP),
- Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP),
- Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP),
- Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,
- Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP),
- Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter,
- Zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP),
- Nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP),
- Sonderabschreibungen (Nummer 41)
- Sog. allgemeine Zentrale- Umlage

Welche Unterlagen sind für die Förderung und die Abrechnung von Gemeinkosten als Zuschlagssatz vorzulegen?

In der Antragsphase

Dazu ist das Formular "Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zum Gemeinkostenzuschlagssatz" soweit zutreffend mit der darin benannten Anlage, unterschrieben einzureichen. Bei Antragstellung über das Kundenportal der ILB kann das Formular hochgeladen werden.

Im Formular werden die notwendigen Angaben zum vorkalkulierten projektbezogenen Gemeinkostensatz abgefragt und Aussagen bzw. Bestätigungen über das Vorhandensein eines geordneten Rechnungswesen bzw. zu den zusätzlichen Anforderungen an einen Wirtschaftsprüferbericht getroffen.

Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid wird der auf Basis der Vorkalkulation festgesetzte Zuschlagssatz ausgewiesen und somit auch die Abrechnungsart festgelegt. Eine Änderung der Abrechnungsart nach Bewilligung ist nicht zulässig.

Bei Mittelabruf mit Abrechnung von Gemeinkosten

Der Gemeinkostenzuschlagssatz muss durch die ILB jährlich überprüft werden. Daher ist für jedes Abrechnungsjahr ein Wirtschaftsprüferbericht vorzulegen. Sollte der Zuschlagssatz unter dem bewilligten Satz liegen, erfolgt eine Korrektur per Änderungsbescheid. Sollte der Satz im Folgejahr wieder steigen, erfolgt eine erneute Anpassung, maximal jedoch bis zum erstmals im Zuwendungsbescheid bewilligten Zuschlagssatz.

Projektbezogene Gemeinkosten können stets nur nachträglich, d. h. nach Vorlage des Wirtschaftsprüferberichtes für das entsprechende Abrechnungsjahr, abgerechnet werden. Mit dem Mittelabruf ist zusätzlich eine vom Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Prüfbescheinigung vorzulegen. Bei Antragstellung über das Kundenportal der ILB kann das Formular hochgeladen werden.

Vor-Ort-Kontrollen

Die ILB muss eine Vor-Ort-Kontrolle in der Förderperiode beim Zuwendungsempfänger durchführen. Die Kontrolle erfolgt vor Auszahlung von Mittelabrufen mit abgerechneten Gemeinkosten. Der Wirtschaftsprüfer ist zu dieser Kontrolle vom Zuwendungsempfänger einzuladen. Die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers besteht darin, den Vertretern der ILB grundsätzlich das System bzw. die Methoden der Ermittlung des Gemeinkostensatzes für das betroffene Abrechnungsjahr zu erläutern und auf die einzelnen Punkte der eingereichten Prüfbescheinigung einzugehen. Der Wirtschaftsprüfer erklärt bzw. zeigt am Beispiel einer Kostenart für Gemeinkosten aus dem jeweils vorliegenden Prüfbericht, wie seine Prüfung bis zum "Urbeleg" erfolgte. Das Prüfergebnis gilt richtlinienübergreifend.